

Gleichmäßigkeit halber mit einem nach den üblichen Grundsätzen errechneten Dienstalter unter die übrigen Studienräte (Oberstudienräte) eingereiht worden. Der ihnen seit Jahren zukommende Platz in der Anstaltsliste ist ihnen natürlich gewahrt geblieben.

d) Die Spalte „Besoldungsdienstalter“ ist überall unausgefüllt geblieben, weil zur Zeit der Drucklegung zuverlässige Angaben vielfach noch nicht vorlagen.

e) Die Liste der im Ruhestande lebenden Amtsgenossen ist fertig gestellt; ihrem Abdruck hat sich im letzten Augenblick die Unmöglichkeit, das dazu erforderliche Papier zu einem annehmbaren Preise zu beschaffen, hinderlich in den Weg gestellt.

Gesetzliche und ministerielle Bestimmungen.

Amtsobliegenheiten der Oberstudienräte.

(Min.-Erlaß vom 28. Nov. 1921, Zentralbl. S. 468.)

Das V. D. E. G. hat das Amt des Oberstudienrats geschaffen, das durch die Amtsbezeichnung und die gehaltliche Besserstellung als Beförderungsstelle gekennzeichnet ist.

Dem Oberstudienrat fällt neben seinen Pflichten als Lehrer die Aufgabe zu, den mit Verwaltungsarbeiten überhäuften Oberstudiendirektor so zu entlasten, daß dieser sich wieder mehr der Unterrichtstätigkeit und ihrer Leitung zuwenden kann. Er übernimmt zu diesem Zweck einen Teil der dem Oberstudiendirektor obliegenden Verwaltungs- und Leitungsgeschäfte. Als solche kämen in Frage:

1. Fachaufsicht über den Unterricht in einer Fachgruppe, in der der Oberstudienrat sich in besonderem Maße als Fachmann bewährt hat;
2. bei Doppelanstalten Aufsicht und Leitung der einen Anstalt;
3. Aufsicht über die unteren Klassen einschließlich der Abhaltung von Konferenzen und der Regelung des Verkehrs mit den Eltern für diese Klassen;
4. besondere Beteiligung an der Ausbildung der Studienreferendare;
5. Übernahme besonderer Verwaltungsaufgaben (Statistik, Stundenpläne).

Der Oberstudienrat ist ferner stets der Vertreter des Oberstudiendirektors.

Der Oberstudienrat führt die ihm übertragenen Geschäfte im Auftrag des Oberstudiendirektors. Dieser ist befugt, die Erledigung von Einzelsachen sich vorzubehalten, wie ihm auch die Verantwortung für die Einheitlichkeit der Leitung der Anstalt zufällt.

Bei den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Anstalten und den besonderen Neigungen und Fähigkeiten des jeweiligen Oberstudiendirektors und des Oberstudienrats ist es nicht zweckmäßig, eine Geschäftsverteilung einheitlich von hier aus festzulegen. Die Abgrenzung der Geschäfte wird vielmehr in jedem Falle besonders zu treffen sein. . . .

Verleihung von Aufstiegsstellen in Gruppe 11 an solche Studienräte (-rätinnen) an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, die früher Volksschullehrer(innen) gewesen sind.

(Min.-Erlaß vom 14. Januar 1922, Zentralbl. S. 36.)

Meine Anordnung, daß für die Verleihung von Aufstiegsstellen in Gruppe 11 an die Studienräte (-rätinnen) an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend das Dienstalter im höheren Schuldienst maßgebend ist, enthält große Härten für diejenigen, welche aus dem öffentlichen Schuldienst an Volks- und Mittelschulen oder aus einer Stelle der Gruppen 7, 8 und 9 an den öffentlichen höheren Lehranstalten hervorgegangen sind. Ich ordne deshalb an, daß diesen Lehrkräften die Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst, die zwischen der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und dem Tage des Dienstalters im